### Name der Gesellschaft: Rückversicherungs=Verein der Niederrheinischen Güter= Assekuranz=Gesellschaft in Wesel.

会社名: ヴェーゼル・ニーダーライン貨物再保険会社

> 認可年月日: 1843.11.13.

> > 業種: 保険

### 掲載文献等:

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zum Nr.3, Jg.1844, SS.18-22.

ファイル名: 18431113RVNG.pdf

# Amtsblatt

## Regierung zu Dusseldorf.

### Mr. 3. Duffeldorf, Mittwoch, den 17. Januar 1844

(Rr. 36.) Gefetfammlung, 1tes Stud.

Das 1te Stud der Gesetsfammlung ift erschienen und enthält unter:

Mr. 2402. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürfilich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 18. November 1843.

Mr. 2403. Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797 als Normaljahr zum Schutze gegen siskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beisderseitigem Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Südsund Neu-Ostpreußischen Landestheilen. D. d. den 24. November 1843.

Mr. 2404. Allerhöchste Kabinetsproer vom 25. November 1843, durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungssubalternen I. Klasse beigelegt wird,

Mr. 2405. Allerhöchste Rabinetsorder vom 8. Dezember 1843., betreffend den Berkehr der, Behufs des Suchens von Baarenbestellungen und des Baarenauftaufs ums herreisenden Personen.

Nr. 2406. Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend. Vom 22. Dezember 1843.

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Rr. 37.) Allerhöchste Rabinetsorbre vom 8. Dezember 1843, betreffend ben Bertehr ber, Bebufs bes Suchens von Maarenbestellungen und bes Baarenauftaufs umherreisenden Personen. 11. s. 111. Nr. 58.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs bes Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenauftaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steue erfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkausen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2) Wer durch Umberreifen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen jum Biedervertauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verlehr betreibt, barf, auch wenn er bagu mit einem Gewerbeschein verseben ift, nur Proben ober Mufter, nicht aber Waaren irgend einer Art mit fich

führen.

3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Gelostrase von Acht und Vierzig Thalern und die Konsiskation dersenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Gelos in Gesängnisstrase, und überhaupt hinsichtlich des Versahrens wider die Kontravenienten die in Betress der Zuwiders handlungen gegen das Gewerbesteuer-Geset vom 30. Mai 1820 und das Haustweregulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlag ift burch bie Gefetfammlung befannt zu machen.

Charlottenburg, ben 8. Dezember 1843.

### Friedrich Wilhelm.

Un bas Staats Ministerium.

In Bezug auf vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre fordern wir alle Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Auftauf von Waaren zum Wiederverkauf zur sofortigen genauen Beachtung des Inhalts dieser Ordre auf, damit sie nicht wegen Zuwiderhandlung gegen die darin enthaltenen Bestimmungen in die darin angedrohete Strase verfallen. Diese Allerhöchste Ordre sindet vom Zeitpunkte ihrer gesetslichen Wirksamkeit ab auf alle Personen, welche den darin bezeichneten Verkehr betreiben, unbedingt und namentlich auch dann Anwendung, wenn der für das laufende Jahr bereits ertheilte Gewerbeschein nicht auf dieselbe verweiset, wie in den von nun an von uns ertheilten Gewerbescheinen geschehen wird.

Duffeldorf, den 10. Januar 1844.

(Rr. 38.) Besidtigungs-Urfunde für ben Rud-Bersicherungsverein ber Rieberrheinischen Guter:Affefurang-Besoluschaft. 1. S. 11. Nr. 23323.

### Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit ju wiffen, daß Bir auf ben Antrag Unferer Minifter ber Inflig ber Finanzen und bes Innern Die Errichtung einer anonymen Aktien-Gesellschaft in

Wesel unter der Firma

"Rudversicherungs Berein der Niederrheinischen Guter-Asseluranz-Gesellschaft in Wesel"
genehmigt und das Statut derselben, wie solches in der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft nach der Verhandlung vom 15. Dezember v. J. angenommen ist, mit dem Beifügen bestätigt haben,
daß der Verein verpflichtet ist, Unserer Negierung zu Dusseldorf halbjährig einen Abschluß
über die Lage seines Vermögens vorzulegen. Diese Bestätigung wird unbeschadet der Rechte
dritter Personen ertheilt und ist in dem Falle widerrusslich, wenn das Statut nicht befolgt
oder verlest wurde:

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urlunde foll bem vorerwähnten Beschluffe ber General-Bersammlung vom 15. Dezember v. J. nebst bem barin in Bezug genommenen Statute für immer beigeheftet bleiben und in Berbindung mit beiden durch das Amtsblatt Unferer Regierung zu Duffeldorf bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Sans souci ben 13. November 1843.

(L. S.) (gez.) Briedrich Bilhelm. (gez.) Mubler. v. Bobelschwing. v. Arnim.

#### Statuten

bes Rudversicherunge-Vereine ber Riederrheinischen Guter-Affekurang-Gesellschaft in Wefel.

S. 1. Aus der Mitte der Aftionaire der Niederrheinischen Guter-Affekurang-Gesellschaft in Wefel bildet fich ein besonderer Verein unter dem Namen

Rudversicherungs- Verein ber Niederrheinischen Guter:Affeturanz-Gefellich'aft

welcher mit jener Gesellschaft aufs innigste verbunden ift, und gleich ihr seinen Sig in der Stadt Wesel hat. Nur Aktionaire jener Gesellschaft können, so lange sie diese Eigenschaft behalten, an dem Berein Theil nehmen, doch ist diese Betheiligung keine gezwungene, sondern steht einem jeden Aktionair völlig frei.

§. 2. Der Verein sieht unter der Verwaltung der Direktion der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft und wie sein Name schon andeutet, ift sein Zweck die Ueber-nahme von Rückversicherungen, jedoch ausschließlich von jener Gesellschaft, so daß er sich weder mit Rückversicherungen für andere Affekuranz-Gesellschaften, noch mit directen Versicherungen befassen darf.

S. 3. Die Wirksamkeit bes Bereins beginnt mit bem 1. Januar 1843 und wird auf

Gee. Fluß- und Landtransport-Berficherungen ausgedehnt.

S. 4. Bon allen See-Versicherungen und den damit verbundenen Fluß-Versicherungen wird dem Ructversicherungs-Verein ein Orittel überwiesen. Bei den für sich abgeschlossen nen Fluß-Versicherungen können dem Berein die größeren Posten ebenfalls theilweise überstragen werden, und dem Ermessen der Direktion wird es anheimgegeben, welche Categorien sie dabei einführen, und welchen Antheil sie dem Berein sowohl an den vorgenannten, als an den Landtransport Bersicherungen überweisen will. Es darf jedoch dieser Antheil ein Orittel der auf einem Boden abgeschlossenen Bersicherungssumme nicht übersteigen.

S. 5. Die Rüdverscherung geschieht zu den von der Direktion festgestellten Prämien und Versicherungs-Vedingungen, und der Verein hat für die von der Direktion eingegansgenen Versicherungen bis zum Belauf des ihm laut S. 4 übertragenen Untheils einzustehen, wogegen ihm der ratirliche Theil der erhobenen Prämien, abzüglich des verhältnismäßigen Untheils an den auf jede einzelne Versicherung verwandten Kosten in den Büchern der Gestellschaft gutgeschrieben wird.

§ 6. Das Grund-Kapital des Vereins ift auf 300,000 Thaler Pr. Ert. festgeset, welche in tausend Antheile zu dreihundert Thaler vertheilt sind. Sämmtliche für das Jahr 1842 eingezeichnet gewesenen Antheile werden als die Grundlage des Vereins betrachtet, und bleiben daher auch für die Folge in Kraft, wenn nicht besondere Verhältnisse den Austritt des einzelnen Vetheiligten bedingen, worüber die Entscheidung der Direktion zusteht.

S. 7. Rein Theilnehmer am Verein darf mehr als 15 Untheile befigen.

S. 8. Die Direktion entscheidet sowohl über die Zuläßigkeit der Betheiligung am Berein, als sie zur Uebertragung der eingezeichneten Untheile die Genehmigung zu ertheilen hat. Bei einer Stattfindenden Uebertragung wird eine Umschreibe-Gebühr von 15 Sgr. für jeden Untheil bezahlt.

S. 9. Ueber seben eingezeichneten und von der Direktion als zuläßig anerkannten Untheil wird ein von ihr unterzeichnetes Dokument ausgefertigt, wogegen der Theilnehmer für seben Untheil einen trodenen Wechsel von 300 Thalern an die Ordre der Direktion der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft ausstellt, zahlbar einen Monat nach Kundigung in von der Direktion zu bestimmenden Raten.

S. 10. Eine Baar-Einzahlung auf die gezeichneten Antheile findet sonst nur insofern statt, als die nach dem 1. Januar 1842 beigetretenen Theilnehmer zur Gleichstellung mit den früheren Betheiligten denfelben Betrag zu vergüten haben, der bis zum Tage ihres Beitritts sich als Gewinn auf jeden einzelnen Antheil herausstellte und dem Berein in den

Buchern ber Gefellschaft gutgeschrieben murbe.

S. 11. Dieser Gewinn, so wie die von den späteren Theilnehmern nach \$. 10 zu leisstende ratirliche Einzahlung wird zur Bildung des Reserve-Fonds verwandt. So lange dieser nicht die Höhe von 10 % des Nominal-Kapitals, oder 30,000 Thaler erreicht, wird der ganze jährliche reine Gewinn demselben überwiesen; später wird nur die Hälfte des Gewinns zur Reserve geschlagen, dis der Reserve-Fonds auf 20% des Nominal-Kapitals oder 60,000 Thr. gestiegen ist, wonach denn der ganze reine Gewinn zur Vertheilung kommt. Die Verwaltung des Reserve-Fonds ist dem besten Ermessen der Direktion der Niederrheinischen Güter. Usseturanz- Gesellschaft, in Gemäßheit des §. 19 der Statuten jener Gesellschaft und der bezüglichen Ausdehnung dieses Paragraphs anheimgegeben, und wird von ihr dem Verein mit drei vom hundert jährlich verzinset.

Bei ber Unmöglichkeit, die Fonds des Rudversicherungs-Vereins von jenem der Riesberrheinischen Guter-Affekuranz Gesellschaft, ganz getrennt zu halten, sollen allenfallfige Verluste an dem Kapital-Vermögen von der Gesellschaft und dem Verein pro rata ihres wirklichen Vermögens gemeinschaftlich getragen werden. Unter diesem wirklichen Vermögen son den Aktionairen ausgestellten und deponirten Sola-Wechsel nicht

mitzählen.

S. 12. Alljährlich am 31. Dezember wird die Bllanz des Rudversicherungs-Vereins von dem General-Agenten gezogen, und nach Genehmigung von Seiten der Direktion einem Comite von 5 Gliedern des Nüdversicherungs-Vereins zur Revision und Genehmigung vorgelegt, welches von der General-Versammlung der Betheiligten am Nüdversicherungs-Versein laut S. 13 für die Dauer eines Jahres erwählt wird, dessen Glieder aber immer wiest der wählbar sind. Diese Revision ist die Decharge für die Direktion und den General-Agenten und wenn auf die geschehene Einladung von Seiten der Direktion auch nur 2 Cosmite-Glieder zur Revision erscheinen, und die Bilanz nach vorheriger Prüfung genehmigen, so genügt dieses zur vollständigen Decharge.

Der fich nach der Bilanz ergebende reine Gewinn wird abzüglich der laut §. 11 zur Bermehrung des Reserve-Fonds zu verwendenden Quote, an die Theilnehmer des Bereins

als Dividende ausbezahlt.

S. 13. Die Bilanz wird den Betheiligten in einer General-Versammlung vorgelegt, welche unmittelbar nach der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung der Niederrheis nischen Güter-Uffekuranz-Gesellschaft am iten Montag des Monats April Statt sinden soll. In dieser General-Versammlung werden auch die fünf Comite-Glieder gewählt, welchen die nächste Vilanz nach S. 12 zur Revision und Genehmigung von der Direktion vorgelegt werden muß. — Für das erste Jahr werden diese Glieder gleich bei der Constituirung des Vereins gewählt, und mit Ertheilung der Decharge endigt ihre Funktion.

S. 14. Die Beschluffe biefer General-Versammlung, so wie ber allenfalls nöthigen

außergewöhnlichen General-Versammlungen, zu welchen letteren die Direktion burch Einstadungen in wenigstens vier öffentlichen Blättern die Betheiligten beruft, haben für alle, auch die nicht anwesenden Theilnehmer verbindliche Kraft, und werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt, wohei jeder Inhaber von 1 bis 4 Antheilen eine Stimme, von 5 bis 10 Antheilen zwei Stimmen von 11 bis 15 Antheilen drei Stimmen hat.

Abwesende können sich, jedoch nur durch einen Betheiligten am Rudversicherungs. Berein, vertreten laffen, wenn sie solches vor der General-Versammlung der Direktion unster Benennung ihres Stellvertreters schriftlich angezeigt haben. Als Stellvertreter barf

ein Betheiligter aber bochftens feche Stimmen haben, feine eigene ungerechnet.

S. 15. Wenn durch mögliche Verluste der Reserve-Fonds ganz oder theilweise erschöpft ist, und die Direktion eine Einzahlung von wenigstens 10% der eingezeichneten Antheile für zweckmäßig erachtet, so erhebt sie diesen Betrag und schreibt solchen auf die in Händen babenden Wechsel ab. Zugleich aber beruft die Direktion die Betheiligten zu einer außers gewöhnlichen General-Versammlung und erstattet derselben Bericht über die gegenwärtige Lage der Sache.

Bei eintretenden gunstigeren Verhältnissen und wenn bereits wieder ein angemessener Reserve-Fonds nach Anleitung des S. 11 gebildet worden ift, kann die Direktion folche

Einzahlung gang oder theilmeife ben Gliedern des Bereins zurudzahlen.

S. 16. Erfolgt die Einzahlung dieser Beträge nicht innerhalb eines Monats nach der geschehenen Aufforderung, so kann die Direktion den Restanten ohne weiteres seiner Ansprüche an den Verein verlustig erklären, gerichtlich gegen ihn einschreiten und nach Maaß-gabe des S. 12 der Statuten der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft zum Verskauf seiner Aktien bei jener Gesellschaft und seiner Antheile am Rückversicherungs-Verein übergehen, um nöthigenfalls aus deren Erlös die schuldige Summe einzubehalten.

S. 17. Ueber den Betrag der eingezeichneten Antheile hinaus kann kein Betheiligter in Anspruch genommen werden, und nach geschehener völligen Einzahlung derselben ift es jedem Theilnehmer unbenommen auf der Stelle aus dem Berein auszutreten, so wie denn ebenfalls der Direktion die Aushebung resp. Liquidirung dieses Ruckversicherungs-Unterneh-

mens ohne weiteres gestattet ift.

S. 18. Außer dem im S. 17 bezeichneten Fall endigt die Wirksamkeit des Ruckverficherungs-Vereins mit der Auflösung der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft
oder in den im S. 26 ihrer Statuten vorgesehenen Fällen und die Liquidation der Geschäfte
des Vereins wird denn nach Vorschrift der S. S. 27 bis 30 der Statuten jener Gesellschaft vorgenommen.

S. 19. Die Niederrheinische Guter-Affekuranz-Gesellschaft übernimmt alle vorfallenden Arbeiten des Vereins, ohne dafür, außer den, dem Verein ausschließlich zur Last fallenden wirklichen Auslagen für Bücher, Orucksachen zc. befondere Büreau-Rosten zu berechnen. Das gegen trägt der Verein seinen Antheil an den Agentur-Rosten und Porto-Auslagen prorata seiner Betheiligung an den Versicherungen, wosur demnach die Direktion bei Ausstellung der Bilanz die von ihr festzusehende ratirliche Summe in Abzug zu bringen hat.

S. 20. Alle in den Statuten der Niederrheinischen Guter-Affekuranz-Gesellschaft ents haltenen Bestimmungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Direktion (S. 19) auf die Inssolvenz oder den Tod eines Bereins-Mitglieds (SS. 13 und 14) oder auf etwaige Streiztigkeiten (S. 31) haben für den Rückverscherungs-Verein ebenfalls verbindliche Mast. Ueber-haupt wird überall, wo hier nicht ausdrücklich anders stipulirt ist, auf jene Statuten

recurrirt.

S. 21. Zu biesem Statut soll die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden. Allenfallfige spätere Abanderungen desselben sind erst nach Genehmigung einer General-Bersammlung der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft und nach erfolgter Königlichen Bestätigung gültig.

Für die Abschrift

Wesel, den 15. Dezember 1842.

(gez.) Lueg, Prafident. (gez.) Wenner, Protokollführer.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird unter Hinweisung auf §. 19. Abschnitt 23 der Statuten der Niederrheinischen Guter-Affekuranz-Gesellschaft hierdurch beglaubigt. Wesel, den 23. Dezember 1842.

Die Direktion

der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft. (L. S.) (gez.) F. Nigaud. G. Lupken. L. Klönne.

von Carnap, Beneral-Agent.

Vorstehende Statuten nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde werden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Duffeldorf, den 30. Dezember 1843.

(Rr. 39.) Stedbrief.

Der Recrut Heinrich Hermann Stienkemener, geboren am 18. April 1821 zu Kirchlengere im Kreise Herford, welcher am 26. September v. J. von der Departements-Ersay-Kommission für das Königs. 37. Infanterie-Regiment ausgehoben und vereidigt worden, hat sich von seinem bisherigen Wohnorte Duisburg heimlich entfernt, und sich dadurch der Einstellung in den genannten Truppentheil entzogen.

Sammtliche Civil- und Militairbeborden werden ersucht, auf benfelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das Kommando des 1. Bataillons (Befel) 17.

Landwehr-Regiments, abliefern zu laffen.

Duffeldorf, den 10. Januar 1844.

(Nr. 40.) Zurudnahme eines Stedbriefs. I. S IV. Nr. 37.
Da der Nefrut Peter Siebel aus Dorp, wie es sich inmittelst ergeben hat, dem Garde-Nefruten-Transporte vom Marsche aus nach Berlin vorausgegangen und bei dem Königl. Garde-Dragoner-Regimente daselbst eingestellt worden ist, so wird der, unter dem 30. November v. J. wider denselben erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stud 69) hiedurch zurückgenommen. Dusselvorf, den 6. Januar 1844.

(Nr. 41) Köhrung ber Bengste. 1. S. 1. Nr. 5720. Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungs-Bezirke für das Jahr 1843 ans und abgeköhrten Hengste bringen wir mit Bezug auf den S. 4. der von dem Königslichen Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Köhrs-Dronung (Amtsblatt Stud 3 pro 1833) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Duffeldorf, den 4. Januar 1844.

									· *** #4	ساريعيد عاديكا والأدارية
	Bezeichnung ber Hengste						Namen,	Die Bengste		
Nr.	Farbe.	Abzeichen.	gng	-	Jahre Miter	Raçe.	Stand und Wohnort ber Eigenthümer.		abge= föhrt	Bemers kungen.
1	Graufdim mel	1. Mohrentopf	\$\cdot \cdot	r 4	e i s	Grev Inländi: fdie	en broich. Wittwe Kemmling, Acerwirthin zu Gils verath	ange= föhrt		
3	braun	Ohne Linker Hinters fuß weiß Ohne	5 <b>5</b> 5	2	9	ib.	R e u ß.   Bittwe Beyers, Acker   wirthin zu Bockrath   Johann Jansen Acker;   wirth zu Capellen   derfelbe	1	-	
5	Braun	Bleffe, Hinter- füße weiß	11   5	l, 2		eis (S)   id.	l a d b a ch.  Midyael Bihn, Ader-   wirth zu Corfdyen:   broid)		-	•
6	Braun	Blesse, Schnibs be und linker Hinterfuß weiß			A r	e i B D  Inländi:   fche	u i 8 b u'r g Bilh. Scheids, Acker wirth zu Duffern	io.	  -	
7	Braun	Ohne	5	1	4	ib.	Wilms gen. Straat mann, Aderwirth ju Borbeck		-	
8	Nappe	Ohne	5	5	31	ib.	Wilh. Feldhaus, Ader		-	
9	Hellbraun	Stern, rechter Hinterfuß weiß gefesselt	5	5	4	ib.	wirth zu Altenessen derfelbe	ib.	-	
10	Fuchs	Blesse, linker Vorderfuß weiß gefesselt	5	6	41.	is.	Schulte = Mattler, Ackerwirth zu Holten	id.	-	-
11	Dunkels braun	Linker Hinters fuß weiß	5			reis Oldenbur- gische	Rees. Wilhelm Rock, Rent- ner zu Wefel	ib.	-	Der hengft ift auf Schouven bof, Gemeinde Damminteln aufgestellt.